

Bischoffswerda vom 23. December 1849, dahin gehend, daß das jetzige provisorische Wahlgesetz unverändert zum definitiven Gesetze erhoben werde. Von der ersten Kammer anher abgegeben.

Präsident Cuno: Unser zweiter Ausschuss hat sich mit der Vorberathung und Berichterstattung über das Wahlgesetz zu beschäftigen. Es wird demnach das Angemessenste sein, diese Eingabe demselben Ausschusse zuzuweisen. Anzuzeigen habe ich der Kammer, daß sich für heute wegen sehr dringlicher Abhaltung der Abg. Schwarze entschuldigt hat, ferner, daß wiederum ein Zweitgewählter, nämlich der Fabrikant Carl Alexander Albrecht aus Merane, gewählt statt des suspendirten Rathsmannes D. Schaffrath, sich angemeldet und mittelst Missive legitimirt hat. Wollen Sie den Abg. Albrecht provisorisch zulassen? — Gegen 18 Stimmen Ja.

Präsident Cuno: Den Herrn Secretair bitte ich, den Abgeordneten einzuführen.

(Dies geschieht.)

Da Sie bereits früher Mitglied der Volksvertretung gewesen sind, so haben Sie den in §. 82 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid nicht zu leisten, sondern nur die Gelöbniße, die Sie bereits mittelst jenes Eides abgelegt haben, mittelst Handschlags von Neuem zu bekräftigen.

(Dies geschieht.)

Nehmen Sie nunmehr in der Kammer Ihren Platz. Zunächst ertheile ich nun dem Abg. Wigand das Wort, das er sich gestern bereits zu Motivirung seines Antrags auf Einbringung eines Gesetzentwurfs vorbehalten hat.

Abg. Wigand: Ich bin gestern bei der Kammer um die Erlaubniß eingekommen, einen Entwurf einzubringen, der zum Gegenstande hat, eine Hypothekenbank für bürgerliche und bäuerliche Grundstücke in Sachsen zu gründen und ich habe heute die Erlaubniß bekommen, einige Worte hinzuzufügen, welche diesen meinen Entwurf motiviren sollen, damit er bei der Kammer Eingang finden möge. Ich bin überzeugt, meine Herren, daß sowohl die Regierung, als auch die Kammer diesem Gegenstande gewiß ihre ernsteste Aufmerksamkeit widmen werden, indem die Gründung einer Hypothekenbank für kleinere Grundstücke ein dringendes Bedürfniß für das Land geworden ist. Der Zinsfuß, selbst für erste Hypotheken, ist in letzter Zeit bis auf 5 pCt. gestiegen, ja, unter der Hand sind und werden 6 pCt. bezahlt. Der Mieth- und Pachtzins aber ist, sowohl auf dem Lande wie auch in der Stadt, sehr gefallen. Die Lebensbedürfnisse sind gestiegen und das Vertrauen, damit es besser werde, wird nur dann eintreten, wenn die gerechten Wünsche des Volkes erfüllt werden. Rechnen Sie dazu die in Aussicht gestellte Erhöhung verschiedener Steuern, so wird die Last für Grundbesitzer unerschwinglich, und führt alle die, welche nicht vom Zufall mit Reichthümern bescheert worden sind, dem Ruin, dem Untergang entgegen.

Beispiele sind schon jetzt die vielen, fast täglichen Subhastationen in Städten und auf dem Lande. Selbst die größeren Grundstücke, wie Rittergüter u. s. w. können leicht für den Besitzer verloren gehen, wenn er bei einem Vermögen von 50—60,000 Thaler andere 50,000 Thaler so hoch verzinzen soll und so stark besteuert zu werden in Aussicht hat. Meine Herren, der Zinsfuß ist zu hoch, er ist unerschwinglich, und es dringende Pflicht, daß etwas geschehe, damit dem Laſter, ich mag das andere Wort dafür nicht aussprechen, gesteuert werde. Es giebt zwei Wege, Banken zu gründen, entweder auf Actien, wo dieselben wieder Gegenstand der Speculation werden, oder mittelst Papiergeld, welches aber durch Hypothek garantirt ist. Ich habe natürlich das Letztere gewählt, weil ich den Zinsfuß für Hypotheken auf höchstens 3pCt. gestellt zu sehen wünsche, und diesen für einzig gerechtfertigt finde. Ich habe für die Mitglieder der beiden Kammern 125 Exemplare meines Entwurfs drucken lassen und werde diese zur Vertheilung dem Präsidio übergeben.

Präsident Cuno: Das Gesetz vom 31. März 1849 über das Recht der Kammer zu Gesetzentwürfen ist für den Gegenstand, der Ihnen eben vorgetragen worden ist, maßgebend. Es ist im §. 2 des Entwurfs (Decret vom 14. Febr. 1849) vorgeschrieben: „Die Kammer hat darauf zuvörderst über die Frage, ob sie zur Vorlegung des Gesetzentwurfs über den bezeichneten Gegenstand ihre Zustimmung ertheilen wolle, Beschluß zu fassen. Ist diese Zustimmung ausgesprochen, so liegt dann dem Abgeordneten, von welchem der Vorschlag ausgeht, ob, den angekündigten Gesetzentwurf nebst Motiven der Kammer vorzulegen.“ Mündlich hat bereits der Abg. Wigand seinen Antrag motivirt; es wird nun an ihm sein, den Gesetzentwurf selbst vorzulegen; er hat zugesichert, daß derselbe gedruckt in ihre Hände kommen werde. Heute würden wir uns, wie gesagt, bloß darauf zu beschränken haben, zu entscheiden, ob nun dem Abgeordneten gestattet werden soll, seinen Gesetzentwurf einzubringen, während nach Vorlegung des Gesetzentwurfs selbst es an Ihnen sein wird, zu beschließen, welchem Ausschuss Sie denselben zur Begutachtung überweisen wollen. Ich frage daher die Kammer, ob sie dem Abg. Wigand gestatten will, den Gesetzentwurf über eine Hypothekenbank für bürgerliche und bäuerliche Grundbesitzer in Sachsen einbringen zu dürfen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Sobald der Gesetzentwurf nebst Motive vertheilt ist, werde ich den Gegenstand wieder auf die Tagesordnung bringen.

Abg. Koch: Herr Präsident! Ich bitte um die Erlaubniß, eine Landtagschrift, das Gesetz über die Verpflichtung zur Annahme von Landrentenbriefen betreffend, vortragen zu dürfen.

Präsident Cuno: Will die Kammer sofort sich die bezeichnete Landtagschrift vortragen lassen? — Einstimmig Ja. (Die Vorlesung erfolgt. Staatsminister v. Beust tritt ein.)